

VEREINSSATZUNG

In der Fassung vom 25. Juni 1998 des "Göttinger Institut für Erziehung und Unterricht"

§ 1

Der Verein trägt den Namen: "Göttinger Institut für Erziehung und Unterricht e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Der Verein hat die Aufgabe, zur Klärung aktueller Probleme der Erziehung, des Unterrichts und der Jugendpflege beizutragen und praktische Arbeit zur Lösung dieser Probleme zu leisten. Insbesondere entwickelt er Projekte der interkulturellen Erziehung und Bildung und führt sie durch. Dazu pflegt er die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen des In- und Auslands. Der Verein kann Trägerverein von Einrichtungen und Träger von Maßnahmen werden, die diesem Zweck dienen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge werden zur Unterstützung der Maßnahmen erhoben, die der Verein durchführt.

§ 5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglied des Vereins kann auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds jede geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluß

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem ersten stellvertretenden, der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern als Schriftführer/Schriftführerin und Kassenwart

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem ersten stellvertretenden und der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/jeder von ihnen ist einzeln und allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen finden geheim statt.

In jedem Fall bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, beruft der Vorstand zwecks Neuwahlen eine Mitgliederversammlung ein, die innerhalb eines Vierteljahres stattfinden muß.

§ 9

Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zusammen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des die Vorstandssitzung leitenden Vorsitzenden

Dem Vorstand obliegt insbesondere: -die Leitung des Vereins,
-die Berufung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
-die jährliche Vorlage eines Rechenschafts- und Kassenberichts.
-die Erstattung des Jahresberichts.

Der Vorstand kann fachkundige Berater/Beraterinnen berufen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.

§10

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Ihre Aufgaben sind insbesondere

- a) Entgegennahme eines Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes über die abgelaufene Amtsperiode bzw. über die seit der letzten Mitgliederversammlung vergangene Zeit,
- b) Genehmigung des Haushalts,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- f) Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Für die Erledigung der Punkte b) bis f) müssen mindestens 25% der Mitglieder anwesend sein.

§11

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat wenigstens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob eine zusätzliche Information über diese Anträge an die Mitglieder weitergeleitet wird.

Die Mitgliederversammlung wird von einem zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Juristische Personen können sich in der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 25 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen schriftlich neu einberufen werden, ohne dabei an Form und Frist der Einberufung von Mitgliederversammlungen gebunden zu sein. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann in jedem Falle beschlußfähig, sofern in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung darauf hingewiesen worden war.

Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung auch über Dringlichkeitsanträge.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 90% der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von einer/einem Vorsitzenden und einer als Schriftführerin bzw. einem als Schriftführer von der Versammlung gewählten Mitglied zu unterzeichnen.

Jedem Vereinsmitglied wird das Protokoll innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugesandt. Einwände gegen die Richtigkeit können nur innerhalb einer Monatsfrist nach Zustellung geltend gemacht werden.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.